

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Visaggio und A. Troupiotis), Europäischer Rat, Euro-Gruppe, Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. de Gregorio Merino und M. Balta), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Keppenne und M. Konstantinidis) und Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: P. Papaschalis und P. Senkovic)

Gegenstand

Klage auf Feststellung, dass die Beklagten es rechtswidrig unterlassen haben, zu gewährleisten, dass bei der Entlassung der Kläger bestimmte unionsrechtliche Vorschriften ordnungsgemäß angewandt werden, und auf Ersatz des Schadens, der den Klägern durch diese Untätigkeit und die von den griechischen Stellen im Anschluss an bestimmte Beschlüsse der Kommission, der Euro-Gruppe und der Europäischen Zentralbank ergriffenen Maßnahmen entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Athanasios Arvanitis und die 47 weiteren im Anhang des vorliegenden Beschlusses namentlich aufgeführten Kläger tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 439 vom 8.12.2014.

Beschluss des Gerichts vom 5. Oktober 2015 — Grigoriadis u. a./Parlament u. a.

(Rechtssache T-413/14) ⁽¹⁾

(Untätigkeits- und Schadensersatzklage — Umstrukturierung der griechischen Staatsschulden — Beteiligung des Privatsektors — Schaden in Form einer Wertberichtigung von Forderungen — Erklärungen der Staats- und Regierungschefs der Eurozone und der Organe der Union — Erklärung der Euro-Gruppe — Keine genauen Angaben zum Kausalzusammenhang mit dem geltend gemachten Schaden — Unzulässigkeit)

(2015/C 389/65)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Grigoris Grigoriadis (Athen, Griechenland), Faidra Grigoriadou (Athen), Ioannis Tsolias (Thessaloniki, Griechenland), Dimitrios Alexopoulos (Thessaloniki), Nikolaos Papageorgiou (Athen) und Ioannis Marinopoulos (Athen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Papadimitriou)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: A. Troupiotis und L. Visaggio), Europäischer Rat, Euro-Gruppe, Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. de Gregorio Merino und M. Balta), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Keppenne und M. Konstantinidis) und Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: P. Papaschalis und P. Senkovic)

Gegenstand

Klage auf Feststellung, dass die Beklagten es rechtswidrig unterlassen haben, tätig zu werden, damit die von den Klägern gehaltenen Anleihen nicht vom Programm zur Beteiligung des Privatsektors an der Schuldenfinanzierung (PSI) zur Reduzierung der griechischen Staatsverschuldung erfasst werden, und auf Ersatz des Schadens, der den Klägern durch diese rechtswidrigen Untätigkeit entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Grigoris Grigoriadis, Frau Faidra Grigoriadou, Herr Ioannis Tsolias, Herr Dimitrios Alexopoulos, Herr Nikolaos Papageorgiou und Herr Ioannis Marinopoulos tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 439 vom 8.12.2014.

Beschluss des Gerichts vom 8. Oktober 2015 — Nieminen/Rat

(Rechtssache T-464/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2010 und 2011 — Entscheidung, den Kläger nicht nach Besoldungsgruppe AD 12 zu befördern — Recht auf ein faires Verfahren — Verteidigungsrechte — Umfang der gerichtlichen Kontrolle im ersten Rechtszug — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Kein Rechtsfehler und keine Verfälschung — Rechtsmittel, dem offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2015/C 389/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Risto Nieminen (Kraainem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. de Abreu Caldas, D. de Abreu Caldas und J.-N. Louis, dann Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und E. Rebasti)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 10. April 2014, Nieminen/Rat (F-81/12, SlgÖD, EU:F:2014:50), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils